

**Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung Nr. 60/2017**  
**der Gemeinden Brokdorf, Dammfleth, Ecklak,**  
**Landscheide, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf,**  
**St. Margarethen und der Stadt Wilster**

**Ausführungsanordnung**  
**im Flurbereinigungsverfahren Nortorf II, Kreis Steinburg**

- I. Im o. a. Flurbereinigungsverfahren wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.10.2017** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten. Das gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

- III. Die tatsächliche Überleitung des Besitzes und der Nutzungen an den neuen Grundstücken ist bereits durch entsprechende Einzelverhandlungen erfolgt. Es verbleibt bei dieser Regelung.

**Gründe:**

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 FlurbG anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Ausführungsanordnung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel, gewahrt.

Az.: 833-709.05 STB02.02

Itzehoe, den 31.07.2017

(L.S.)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt,  
und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Außenstelle Südwest  
- als Flurbereinigungsbehörde -  
gez. Beate Tjardes

Veröffentlicht:  
Wilster den 11.08.2017

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
H. Sievers